

## Konstituierende Nationalversammlung. — 3. Sitzung am 12. März 1919.

6

N. V. I.

## Anfrage

des

Abgeordneten Johann Gürler und Genossen an den Herrn Staatssekretär der Finanzen, betreffend die bedingte Freigabe des Tabakanbaues.

Der Mangel geeigneten Rauchmaterials macht sich schon durch Jahre fühlbar und wird von allen Kreisen der Bevölkerung, besonders jedoch von den ärmeren und arbeitenden Schichten drückend empfunden. Die Finanzverwaltung und die Generaldirektion der Tabakfregie hat in anerkennenswerter Weise stets dafür Sorge getragen, um die Bedürfnisse der Raucher halbwegs zu befriedigen, sie kann jedoch trotz besten Willens den vielen Anforderungen nicht mehr nachkommen. Die Finanzverwaltung hat bereits zu dem Mittel gegriffen, minderwertiges und selbst gesundheitsschädliches Material an die Raucher zu verabfolgen.

Dem Bauer und dem Arbeiter auf dem Lande konnten ebenso wenig wie dem Städter genügende Massen gegeben werden und so kam es allmählich dazu, daß vor allem auf dem Lande überall für den eigenen bescheidenen Bedarf in kleinen Mengen Tabak gebaut wurde. Von den Finanzorganen wurden diese etlichen mit vieler Sorgfalt herangezogenen Pflanzen im Betretungsfalle entfernt, der Sünder gegen das Tabakmonopol wurde oft mit empfindlichen Gefällsstrafen belegt. Der Finanzministerialerlaß vom 1. September 1918, Z. 91270, hat nun eine mildere Behandlung angeordnet und verfügt, daß „Tabakpflanzen kleineren Umfangs in Hausgärten“ milde behandelt werden sollen. Für diese Fälle wurde angewiesen, daß von einer gefällsstrafrechtlichen Verfolgung, jedenfalls aber von einer Vernichtung der Tabakpflanzen abgesehen werde. Dieser inhaltlich be-

grüßenswerte Erlaß hatte jedoch den einen großen Fehler, daß er zu spät an die betreffenden Organe kam, auch einige Wochen zu spät erlassen wurde. Die Finanzorgane hatten nämlich bereits fast alle und auch die kleinsten Pflanzungen schonungslos vernichtet und es war der positive Erfolg dadurch fast Null.

Die Unsicherheit, welche seitdem herrscht, läßt eine Regelung der Frage des Tabakanbaues im kleinen Umfange für wünschenswert erscheinen, um so mehr, da der zitierte Finanzministerialerlaß in seinem Schlusspassus ausführt, daß für das nächste, also das gegenwärtige Jahr, rechtzeitig eine diesbezügliche Kundmachung erlassen werde.

Um nun endlich die gewünschte Sicherheit zu haben, daß der Tabakanbau in kleinem Umfange für den eigenen Gebrauch nicht gefällsstrafrechtlich verfolgt wird, beehren sich die Gefertigten an den Herrn Staatssekretär der Finanzen die Anfrage zu richten:

„Sind Herr Staatssekretär bereit, die im Finanzministerialerlaß vom 1. September 1918, Z. 91270, angekündigte Kundmachung betreffs des Tabakanbaues ehebaldigst zu erlassen und diese in dem Sinne zu fassen, daß der Tabakanbau in kleinem Umfange in Hausgärten etc., weder gefällsstrafrechtlich verfolgt, noch diese Pflanzungen zerstört und vernichtet werden?“

Wien, 12. März 1919.

Dr. J. Wagner.  
Buchinger.

Parrer.  
Höchtl.

Dr. Migner.  
Josef Grim.

Johann Gürler.  
Alois Brandl.  
Matthias Dersch.